

Die Zeichen der Zeit

Autor(en): **Birkhäuser, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **42 (1962-1963)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in diese eine große Aufgabe unserer Zeit: Zurück zur Natur nicht so sehr im Sinne einer poetisch-romantischen Naturschwärmerei, einer ästhetischen, einer resignierenden Flucht aus der technisierten Welt unserer Städte, mit ihrem Lärm, ihrer Unrast, ihrer Enge und Einförmigkeit, ihrer Scheinfülle und seelischen Armut. Vielleicht konnten frühere Generationen eher noch hoffen, daß die Berührung mit einer unverdorbenen Natur die Menschen wieder heilen und erneuern könnte. Heute jedoch bedeutet dies eine viel umfassendere Aufgabe, eine Arbeit, die inmitten der Städte, des modernen Lebens, als innerer seelischer Aufbau ebenso vor sich gehen kann und muß wie in der Hingabe an eine noch unzerstörte, freie Naturlandschaft und ihre Geheimnisse. Was uns nach anderthalb Jahrhunderten beispiellosen und in vielem so befreienden wissenschaftlich-technischen Aufschwungs mit all seinen erfreulichen Wirkungen für den Menschen, neben seinen vielen Gefahren und Bedrohungen, als zentrale Forderung aufgegeben ist, ist mithin ein Wiederentdecken, ein Wiederfinden der Natur des Menschen selbst, eine Rettung des Menschlichen, eine Befreiung seiner schöpferisch-erneuernden Kräfte. Es ist der Weg vom Homo faber und Homo sapiens et oeconomicus zum Homo humanus et divinus. Es ist der Weg, der uns allein wieder in Einklang bringen kann mit uns selbst und mit unserer Natur als höchstbeseeltem Wesen, und damit auch mit der Natur als Ganzem, der wir zugehören und für die wir um unserer selbst willen wie um des Gleichgewichts irdischen Daseins willen zutiefst verantwortlich sind: als Glieder eines geheimnisvollen Ganzen, dessen Stimme in uns lebt und uns zu immer neuem Flug des Geistes treibt im Erstreben des Vollkommenen, zur Harmonie von Natur und Kultur.

Die Zeichen der Zeit

HANS BIRKHÄUSER

In Nr. 6 der Basler Arbeiter-Zeitung vom 6. Januar dieses Jahres fragt alt Nationalrat Fr. Schneider: «Was ist nach dem Scheitern der ‚kleinen Revision‘ des KUVG zu tun?» Er nimmt damit das Ergebnis der Beratungen der eidgenössischen Behörden vorweg, welche im Gange sind, und erklärt, er habe zwar bisher für eine Verständigung zwischen den Parteien gewirkt: «Wenn aber eine solche Revision in Verkennung der Zeichen der Zeit verhindert wird, dann muß aufs Ganze gegangen werden.» Was ihm als das Ganze vorschwebt, geht aus seinem Vorschlag für einen abgeänderten Artikel 34bis

der Bundesverfassung hervor: «... 2. Der Beitritt zur Krankenpflegeversicherung ist für alle Bevölkerungsklassen obligatorisch... 3. Die Versicherten haben im Bedarfsfalle Anrecht auf eine... unentgeltliche Krankenpflege zu Hause, im Sprechzimmer des Arztes oder im Krankenhaus.»

Das heißt in der Tat aufs Ganze gegangen und bedeutet so viel wie die Einführung eines Gesundheitsdienstes unter staatlicher Lenkung nach englischem Vorbild. Offen bleibt aber die Frage, unter dem Zeichen *welcher* Zeit ein solches Programm steht. Die Zeichen pflegen sich mit den Zeiten zu ändern.

Im Jahre 1908 durfte Bundesrat Forrer im Nationalrat in guten Treuen von einem «Keim» sprechen, «der hier in das Gesetz gelegt worden ist für die allmähliche vollständige Erfüllung der Vorschrift des Verfassungsartikels, für die Errichtung einer schweizerischen Krankenversicherung...». In einem KUVG nach Schneiderschem Vorbild käme dieser Keim nach gut fünfzigjährigem Kümmeren zur Spätblüte. Die Blume wäre ein Nachzügler in dem bedenklich verkrauteten Garten der europäischen Versicherungsflora. Nachdem die Sozialversicherung nunmehr in das stark veränderte Klima der Jahrhundertmitte hineingewuchert ist, sollte man eher ans Jäten denken, um Neuem Platz zu machen, als altes Saatgut in die letzten Lücken streuen.

Ehe wir jedoch eine Antwort auf die Frage suchen, welches die Zeichen *unserer* Zeit sind, wollen wir die Gründe betrachten, mit welchen Herr Schneider sein totalitäres Programm rechtfertigen möchte. Er schreibt einleitend: «Allgemein wird die Notwendigkeit der Revision des Gesetzes von 1911, das seit dem 1. Januar 1914 in Kraft ist, anerkannt. Aber nicht deswegen, weil es ein Gesetz für die minderbemittelten Bevölkerungsklassen ist. Das war es nie. Es zu schaffen, lag auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers, denn es sagt in Art. 5: ,Jeder Schweizer Bürger hat das Recht, in eine Kasse einzutreten, wenn er die statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllt.' Die auf Grund dieses Gesetzes vereinbarten Tarife für die ärztlichen Leistungen waren nie Armentarife und auch nie als solche gedacht.»

Das sind starke Worte. Wie verhält es sich aber mit ihrer Standfestigkeit? Blättern wir im «Amtlichen stenographischen Bulletin» der schweizerischen Bundesversammlung zurück bis ins Jahr 1908. Am 9. Juni eröffnete Hirter, der «deutsche» Berichterstatter der vorbereitenden Kommission, die Eintretensdebatte mit dem Hinweis auf die 1883 in Deutschland eingeführte «Krankenversicherung für gewerbliche Arbeiter, Angestellte und Betriebsbeamte mit einem Jahresgehalt bis zu 2000 Mark...» und folgert: «Aus dieser kurzen Zusammenstellung ergibt sich ganz allgemein, daß das Ausland uns im Ausbau seiner Arbeiterversicherung bedeutend voraus ist... Schließlich ist ja doch wohl das Hauptziel der Krankenversicherung die Lieferung der nötigen Mittel zur Wiederherstellung in möglichst kurzer Zeit der gestörten Gesundheit, des höchsten Gutes des Arbeiters.» Deswegen sollen die Kantone ermächtigt

werden, für ihn, den Arbeiter, die obligatorische Versicherung einzuführen. Aber auch die freiwillige Versicherung soll gefördert werden. Für wen? «... mit Bezug auf die Aufnahme der Arbeiter und Angestellten des Handels, der Forstwirtschaft, des Hotelwesens usw....» Und damit kein Zweifel besteht: «... sie hat sie eingeschränkt mit Bezug auf das Einkommen...» Zum mindesten die ursprüngliche Zielsetzung scheint somit anders gewesen zu sein, als man es nach dem «nie» Herrn Schneiders vermuten könnte. — Was aber wurde später gesagt?

Bundesrat Forrer, der Schöpfer des im Jahre 1900 verworfenen ersten, sehr weitreichenden Gesetzesentwurfes, äußert sich im Oktober 1908 folgendermaßen: «Wir hoffen, daß dann» (auf Grund des neuen Entwurfes) «die Kantone das tun werden, was wir hatten tun wollen, daß sie öffentliche Kassen errichten, daß sie die Versicherungspflicht mit Bezug auf die unselbständig erwerbenden Personen aussprechen und so die Wohltat für das arbeitende Volk herbeiführen werden, die hier in Bern herbeizuführen verunmöglicht worden war... Kein einziger Kanton in der Eidgenossenschaft kann in vernünftiger Weise die öffentliche Krankenversicherung, die sich ja hauptsächlich beziehen wird auf die unselbständig erwerbenden Personen, einrichten...» und er faßt zusammen, er habe «nachzuweisen versucht, daß das mit Bezug auf die unselbständig erwerbenden Personen, den Hauptstock der Versicherten, nur möglich sei, wenn der Arbeitgeber herangezogen wird...» Und 1909 bestätigt Calonder im Ständerat diese Auffassung: «... Ich werde mich... darauf beschränken, die allgemeinen Gesichtspunkte hervorzuheben. Das Gesetz bezweckt den Schutz der wirtschaftlich Schwachen gegen Krankheit und Unfall.» Der gegen die Ärzte streitbare Ständerat Heer hat gleichfalls keine Totalversicherung im Sinne, wenn er 1910 als «Mitglieder unserer Krankenkassen, arme Fabrikler, Schuhmacher und Schneider, aus denen sich unsere Krankenkassen rekrutieren» aufzählt.

Dieser Grundstimmung in den eidgenössischen Räten entspricht diejenige in den Kantonen. Es seien hierzu zwei Beispiele aus Basel zitiert, das ja noch heute als das sozial fortschrittlichste Gemeinwesen der Schweiz gilt. Der «Ratschlag und Gesetzesentwurf betreffend Errichtung einer öffentlichen Krankenkasse des Kantons Basel-Stadt» vom 13. Juni 1912 beginnt unter «I. Allgemeines» mit dem Satz: «Die Fragen der obligatorischen Krankenversicherung und der unentgeltlichen Krankenpflege für die ärmeren Schichten unserer Bevölkerung beschäftigen die Behörden... schon seit bald einem halben Jahrhundert.» Herr Schneider wäre mit Regierungsrat Aemmer nicht einig gewesen, wenn dieser in seinem einführenden Vortrag vom 19. Mai 1914 erklärte: «Trotzdem die Kasse jedem hiesigen Einwohner offen steht, werden sich die Mitglieder derselben voraussichtlich doch vorzugsweise aus denjenigen Bevölkerungskreisen rekrutieren, die Anspruch auf einen kantonalen Beitrag haben», und er stellt am Schluß fest: «Unser Kanton steht im Begriffe, unter

Mithilfe des Bundes ein großes Werk der sozialen Fürsorge durchzuführen, das bezweckt, den wirtschaftlich schwachen Teil unserer Bevölkerung vor den schädlichen Folgen der Krankheit nach Möglichkeit zu schützen¹.»

Was sollen wir nun von Herrn Schneiders Sätzen halten, das KUVG sei «nie» ein Gesetz für die minderbemittelten Bevölkerungsklassen gewesen? Es sei nicht abgestritten, daß man schon vor dem 1. Weltkrieg an ein alles umfassendes Versicherungssystem dachte. Daß Bundesrat Forrer den «Keim» dazu gepflanzt zu haben hoffte, ist schon erwähnt worden, und wir führen noch Nationalrat Mächler an, der 1908 in ferner Zukunft seinen Ratskollegen Schneider zu schauen schien, wenn er sagte: «Mein Wunsch ist, daß dann, wenn einmal der Bund die Mittel hat, er sich erinnert, daß das Bestreben heute schon darauf geht, nicht nur den ersten Schritt zu tun, sondern weiteres zu machen, die Unfall- und Krankenversicherung weiter auszubauen und wenn irgend wie möglich einmal zur Krone des Versicherungsbaumes... nämlich zur Alters- und Invaliditätsversicherung, zu gelangen.» In dieser Krone sitzen wir heute, und es ist verständlich, wenn Herrn Schneider die Lücke in dem eidgenössischen Geäst stört, welche bis zur Stunde mangels einer eidgenössischen Krankenversicherung offen geblieben ist.

Seiner Behauptung zum Trotz sehen wir uns gezwungen, das KUVG in erster Linie für eine Einrichtung zu halten, welche die ärztliche Versorgung der Minderbemittelten sicherstellen sollte.

Wie verhält es sich in diesem Falle aber mit dem von ihm gern zitierten Art. 5, nach welchem jedem Schweizer Bürger das Recht zusteht, in eine Kasse einzutreten? Bundesrat Forrer und die Genossen des Oltener Kreises mögen vorausgesehen und gehofft haben, man könne ihm später die von Herrn Schneider gewählte Auslegung geben. Die Mehrzahl der Räte hatte jedoch andere Sorgen. Einerseits befürchtete man, die armen Bergkantone — deren Täler sich schon damals entvölkerten — könnten aus finanziellen Gründen vor der Einrichtung von Krankenkassen zurückschrecken. Art. 5 zwingt sie indirekt dazu, ihren Bürgern, die ja zugleich Schweizer sind, die Befriedigung ihres Rechtsanspruchs zu ermöglichen. Andererseits beherrschen bis 1914 die herkömmlichen «geschlossenen» Kassen das Feld. Das veranlaßte Nationalrat H. Scherrer noch 1911 zu der Fehlprognose, die Zukunft gehöre den Betriebs- und den Gewerkschaftskrankenkassen. — Ließ sich damals ein Protestant in katholischer Gegend nieder, so sah er sich u. U. vor die Wahl gestellt, entweder zu konvertieren oder auf die Krankenversicherung zu verzichten; der Beitritt zu den zugänglichen Kassen war nur Katholiken möglich. Dasselbe mit umgekehrtem Vorzeichen konnte einem Katholiken in protestantischer Gegend passieren. Ähnlichen Schwierigkeiten begegneten die Angehörigen bestimmter

¹ Der soeben erwähnte «Ratschlag und Gesetzesentwurf» rechnet deshalb auch offiziell mit rund 50 000 «Benützern» der öffentlichen Krankenkasse, das heißt mit $\frac{5}{13}$ oder nicht einmal der Hälfte der Bevölkerung (S. 51).

Berufe und die Mitglieder von Betriebskrankenkassen. Diesem Übelstand steuerte das KUVG mit der Einführung «öffentlicher» Kassen, bei denen der Beitritt allein von den versicherungstechnischen und von keinen weiteren Bedingungen abhängt. Art. 5 setzt ihre Existenz voraus; das ist sein Sinn.

Wenn er jedem Schweizer den Rechtsanspruch auf Krankenversicherung zuspricht, so läßt sich Art. 5 trotzdem im Sinne von Herrn Schneider auslegen, als habe man schon 1914 schlankweg jedermann einladen wollen, namentlich aber die wirtschaftlich Selbständigen und die Wohlhabenden. Wie sah aber die Wirklichkeit aus? «Bis dahin rekrutierten sich die Mitglieder der Krankenkassen aus der besser situierten Arbeiterschaft; es war die Elite der Arbeiterschaft, aus der sich die Krankenkassen zusammensetzten. Der Staatszweck, den wir mit der Subvention verfolgen, besteht darin, daß wir die Kassen anhalten werden, denjenigen Mitgliedern, welchen bisher die Türe zu den Krankenkassen verschlossen waren, Aufnahme zu gewähren» (Nationalrat Jenny, 9. Juni 1908). Das waren offensichtlich weder Prokuristen noch Direktoren, welche Herr Schneider nun endlich den Minderbemittelten gleichgeschaltet sehen möchte, sondern ganz andere Kreise. H. Scherrer — auch ein Vertreter der Arbeiter — begrüßt den vorliegenden Entwurf, «weil er innert den Grenzen des Möglichen auch auf die Ärmsten der Armen Rücksicht nimmt und die Krankenversicherung... in die untersten und ärmsten Schichten des Volkes hinuntertragen will» (9. Juni 1908). — «Hinunter» zu gehen, war die schwierige Aufgabe, welche die Räte mit Hilfe von Obligatorien und Subventionen zu lösen beabsichtigten. Den Anspruch, «hinauf» zu gehen, meldete kaum jemand öffentlich an.

Was aber mochte bewirkt haben, daß die aus Sorge um die Minderbemittelten eingeführte Sozialversicherung im Laufe der Jahre zu den Bemittelten hinaufgeklettert ist? Der erste und wichtigste Grund ist die im Jahre 1914 unvorstellbare spätere Entwicklung der Heilkunde. Die wenigsten geben sich heute über ihre damalige Primitivität Rechenschaft. Die höchsten Ausgaben eines Universitätsspitals — des Basler Bürgerspitals — bezogen sich auf Siphons und Limonaden (1910: Fr. 3529.—). An Mitteln «zum äußerlichen Gebrauch» erforderten die — Pflaster den höchsten Betrag: Fr. 3202.—, und das kostspieligste Medikament im heutigen Sinne war das Bismutum subnitricum — ein Pulver mit leicht desinfizierender Wirkung auf den Darm —, für das man Fr. 571.— aufwendete. Das Spital hatte 590 Betten. — Das Röntgen erscheint erstmals um 1925 in den Abrechnungen der Krankenkassen. Als erstes Antibiotikum wurde das Penicillin während des zweiten Weltkriegs eingeführt. Elementare Untersuchungen wie Blutdruckmessung und Senkungsreaktion waren den Vätern des KUVG unbekannt, ganz zu schweigen vom Elektrokardiogramm. Was wußten sie von Sulfonamiden, Antikoagulantien, Blutdruckzählern, Psychopharmaka und unzähligem anderem? Damit war die Medizin zur Zeit des KUVG aber auch ausnehmend billig.

Da durfte man eine einfach strukturierte Krankenversicherung planen. Seither aber sprengte die Heilkunde von Jahr zu Jahr alle Rahmen, und jede umfassende Versicherung, die mit festen Ansätzen rechnen muß, ist zum Hemmschuh geworden.

Damit wurde zugleich die Erwartung, sie werde, wie in Basel, nicht einmal von der Hälfte der Bevölkerung in Anspruch genommen, über den Haufen geworfen. Die wachsenden diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten forderten wachsenden finanziellen Aufwand, und damit setzte jener allgemeine Zug zur Sozialversicherung ein, welchen Bundesrat Forrer und ähnlich Denkende aus allerdings anderen Erwägungen erhofft hatten. Ein Negativum — das Fehlen einer angemessenen Versicherungsform — zog Mittelstand und Wohlhabende in die öffentlichen Krankenkassen. Einerseits nahm man sie aus versicherungstechnischen Gründen als «gute Zahler» gerne auf; andererseits schenkte man den betrüblichen Erfahrungen zu wenig Beachtung, welche die deutschen Kassenpatienten mitsamt ihren Ärzten schon im 19. Jahrhundert gemacht hatten. Die Gesetzgeber fürchteten zwar die «Simulanten» unter den Patienten und die «Kassenlöwen» bei den Ärzten. Sie hielten sie aber für oberflächliche Auswüchse der Versicherung, die man durch scharfe Überwachung zurückschneiden könne. An die Möglichkeit einer weniger spektakulären, aber um so kostspieligeren Symbiose, welche auf dem Nährboden der Sozialversicherung zu gedeihen vermag, dachten sie nicht.

Damit sind wir zugleich bei einem dritten Grund angelangt: die der materialistisch erzogenen Generation der Jahrhundertwende durchaus angemessene Unterschätzung der psychischen Faktoren, welche das Verhältnis zwischen dem Kranken und seinem Arzt unwägbar, aber maßgebend beeinflussen. Materialisten haben paradoxerweise einen blinden Fleck für viel Materielles. Sie schwanken zwischen der theatralischen Proklamation, beim Patienten sei die vollendete Selbstdisziplin, beim Arzt eine hochstehende Ethik selbstverständlich, und der Unterschätzung, den Versicherten gehe es in erster Linie ums «Krankfeiern» (wie man im Musterland der Sozialversicherung sagt), den Ärzten allein ums Geld. Daß allenfalls ihre Beziehung allein durch die Gegenwart eines zuhörenden und zahlenden Dritten empfindlich gestört werden könnte, will den Simplifikatoren nicht in den Sinn.

Wenn schon die Gesetzgeber im Jahre 1911 den Einfluß eines zahlenden Dritten auf eine vielfältigere und teurere Heilkunde nicht in Rechnung zu setzen vermochten und auch der Meinung waren, die irrationalen Beziehungen zwischen Patient und Arzt seien neben den materiellen bedeutungslos, so waren sie noch weniger fähig, die baldige Änderung des geistigen Klimas vorauszu sehen. Kaum war nämlich das KUVG in Kraft getreten, brach der erste Weltkrieg aus. Er schien jedermann zu bestätigen, was einzelne Revolutionäre des Geistes seit langem verkündet hatten: die Leerheit eines Jenseits ohne hegende Vorsehung. Jetzt brachen viele Dämme. Mit dem Vertrauen in die Vor-

sehung nahm die Bereitschaft ab, Verantwortung zu tragen; sie setzt Glauben in höhere Gerechtigkeit voraus. Von nun an delegierte man sie lieber an handgreifliche Einrichtungen, welche schon im Diesseits Entschädigung versprechen. Die Versicherung übernahm eine zusätzliche Last: sie wurde zu einem Konkursverwalter des Glaubens. Ihre Administration verwaltet seither außer Geld auch Hoffnung auf eine schöne und sorglose Zukunft. Je mehr Zukunftshoffnung in fremde Verwaltung gegeben wird, um so weniger Verantwortung ist für die Gegenwart erforderlich, aus welcher die Zukunft hervorgehen soll. Man bezahlt die Verantwortung nicht mehr in lebendiger Leistung ab, sondern als Prämie, mit welcher sie in die Zentralkasse einfließt. Diese wird dereinst dem Alten helfen, dem Kranken, dem Gebrechlichen. Den Zahler gehen sie nichts mehr an.

Gewiß lebt die Bereitschaft zur unmittelbaren Hilfsleistung noch. Von der christlichen Grundforderung ist etwas haften geblieben. Wie lange aber bleibt sie in der durchversicherten Wohlfahrtsstruktur lebendig? Ist es Zufall, daß sich dort zuerst Hände ungestraft gegen Unschuldige erhoben, wo am meisten Verantwortung am längsten an Versicherungswerke abgetreten worden war? Und ist es Zufall, daß die Ruchlosigkeit gegen den Nächsten heute dort am entsetzlichsten ist, wo der Staatsapparat dem einzelnen die gesamte Verantwortung für seine materielle Zukunft abgenommen hat?

Die Erkaltung der Gefühlsbeziehungen nach dem Verzicht auf Verantwortung für das gegenwärtige Tun und Lassen: *das* ist das Zeichen unserer Zeit, und jede Handlung ist gut, welche dem einzelnen jenen Rest von Verfügungsrecht über die eigene Entscheidung überläßt, der zwischen dem Gitterwerk aller Versicherungen frei geblieben ist.

Die Haltung eines Politikers, der die vorausliegende Gefahr des Totalitarismus witterte und mutig bekämpfte, zugleich aber alle Voraussetzungen leidenschaftlich fördert, welche hinter unserem Rücken demselben Totalitarismus den Weg bereiten — eine solche Haltung ist wirklich tragisch.

Heute kann die Gefahr des Versicherungstotalitarismus erkannt werden. Um 1911 war es kaum möglich. Ein Zeichen jener Zeit war die Forderung, die Not zu beheben, in welche Unbemittelte durch Krankheit geraten konnten. Hiezu bot sich die Sozialversicherung als taugliches Mittel an. Sie ist heute im Rahmen des Möglichen erfüllt, und wo Lücken offen geblieben sind, lassen sie sich schließen. Es ist aber — gelinde gesagt — unoriginell, den Bedarf einer wirtschaftlich selbständigen Bevölkerung nach finanzieller Sicherung im Krankheitsfalle in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nach den gleichen Grundsätzen befriedigen zu wollen, welche am Anfang des Jahrhunderts für die Unbemittelten richtig schienen. Demokratie ist nicht identisch mit Nivelierung. Sie geht allerdings gerne den Weg des geringsten Widerstandes in die Gleichmacherei, wenn sie nicht mehr an das Verantwortungsgefühl zwischen ihren natürlicherweise ungleichen Bürgern zu appellieren wagt.